



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

Bern, September 2018

Einladung zur Gesuchstellung für Bau, Unterhalt und Betrieb von Schnellladestationen auf Rastplätzen der Nationalstrassen

R355-0990

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1.	Ausgangslage	3
1.2.	Ziel	3
1.3.	Vergabeverfahren und Standorte	3
1.4.	Pakete	3
1.5.	Entgelt	3
1.6.	Stromanschlüsse	3
1.7.	Glossar	4
2.	Formelles	5
2.1.	Allgemeine Informationen	5
2.2.	Bedingungen und Fristen für die Einreichung von Gesuchen	5
2.3.	Rechtliche Grundlagen	6
2.4.	Rechtliche Regelung	7
2.5.	Bedingungen zur Erteilung der nationalstrassenrechtlichen Bewilligung	7
3.	Verfahrensbeschrieb	9
3.1.	Formelles	9
3.2.	Bewertung der Gesuche	9
4.	Anforderungen an die Gesuchsteller (Eignung)	12
4.1.	Allgemeines.....	12
4.2.	Nachweis Eintrag Handelsregister	12
4.3.	Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	12
4.4.	Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit.....	13
5.	Anforderungen an die Gesuche	14
5.1.	Konzept	14
5.2.	Technische Ausrüstung (Gewichtung: 30 %).....	14
5.3.	Zugang und Zahlungsmittel (Gewichtung: 20 %).....	17
5.4.	Kundenservice (Gewichtung: 10 %)	18
5.5.	Realisierung (Gewichtung: 30 %)	19
5.6.	Betrieb und betrieblicher Unterhalt (Gewichtung: 10 %)	21
	Anhang 1: Übersicht Pakete	22
	Anhang 2: Berechnungsbeispiel Entgelt	24
	Anhang 3: Priorisierung und Checkliste Vollständigkeit	25
	Anhang 4: Bewertungsschema (Beispielrechnung)	27
	Anhang 5: Datenblätter zu den Rastplätzen	27

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Zur Förderung der Elektromobilität sollen auf dem Nationalstrassennetz - in Ergänzung zu den Raststätten - weitere Lademöglichkeiten auf dafür geeigneten Rastplätzen geschaffen werden.

1.2. Ziel

Ziel ist eine hohe Verfügbarkeit an Lademöglichkeiten entlang der Nationalstrassen, die sich an der Marktentwicklung der Elektrofahrzeuge in der Schweiz orientiert.

1.3. Vergabeverfahren und Standorte

Die Rastplätze auf dem Nationalstrassennetz sind über die gesamte Schweiz verteilt und von ihrer baulichen Ausgestaltung her sehr unterschiedlich. Das Bundesamt für Strassen ASTRA erachtet 100 Rastplätze als grundsätzlich geeignet für die Ausrüstung mit Ladestationen.

Für diese Standorte sollen mit vorliegendem Vergabeverfahren Betreiber für Bau, Betrieb und Unterhalt von Schnellladestationen ermittelt werden. Das Verfahren unterliegt nicht dem öffentlichen Vergaberecht.

1.4. Pakete

Die 100 Rastplätze werden zu fünf Paketen jeweils bestehend aus je 20 Rastplätzen gebündelt (siehe Anhänge 1 und 5). Jedes Paket deckt geographisch die gesamte Schweiz ab. Auf die Ausgewogenheit der Pakete hinsichtlich ihrer Standortattraktivität wurde hoher Wert gelegt.

1.5. Entgelt

Das Entgelt berechnet sich aus den Investitionen des ASTRA für die Bereitstellung der Strominfrastruktur. In den ersten zehn Jahren ist ein ansteigendes Entgelt vorgesehen. Dieses beginnt im ersten Betriebsjahr mit 600 CHF pro Jahr und steigt bis auf 6'000 CHF pro Jahr im zehnten Betriebsjahr. Die Höhe des Entgelts ab dem elften Betriebsjahr wird auf Basis der tatsächlichen Investitionen in die Strominfrastruktur berechnet. Der ermittelte Wert bleibt bis Ablauf der Bewilligungsdauer konstant. Als Grundlage kann von einem Betrag von 6'000 CHF pro Jahr (+/- 20%) ausgegangen werden.

In Anhang 2 findet sich ein Berechnungsbeispiel für eine Bewilligungsdauer von 30 Jahren.

Die Platzmiete für bis zu vier Ladeplätze ist im Entgelt enthalten. Jeder weitere Ladeplatz ist zusätzlich mit 50 CHF pro Monat (600 CHF im Jahr) zu entgelten.

1.6. Stromanschlüsse

Vorleistung ASTRA:

Das ASTRA stellt für jeden Rastplatz als Basislösung die Stromanschlüsse bis und mit Trafostation (in der Regel 630 kVA) sicher. Es stellt zudem den nötigen Platz für Trafostation zur Verfügung und trägt die Fixkosten für den Bau der Trafostation und der Zuleitungen. Abzüglich der Bezüge sonstiger Verbraucher auf dem Rastplatz kann der Betreiber in der Regel 600 kW für den Betrieb der Ladestation beziehen.

Der Bau der Anlagen erfolgt durch das versorgende EVU, anschliessend übernimmt das EVU im Regelfall die Anlage in sein Eigentum. Die Trafostation wird in Absprache zwischen dem ASTRA, dem EVU und dem Betreiber nach Möglichkeit so nah als möglich bei der geplanten Ladestation errichtet. Die Erschliessung der Ladestation mit der Trafostation ist Sache des Betreibers.

Falls seitens des Betreibers eine höhere Leistung (zusätzlicher Transformator) gewünscht wird, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten selber zu tragen. Grundsätzlich beschränkt sich die Vorleistung des ASTRA auf das durchschnittliche Kostenvolumen für die erwähnte Basislösung.

Betrieb:

Das ASTRA trägt die Kosten bei einem allfälligen Ersatz des Trafos (bei Materialschäden oder bei Erneuerung). Vorbehalten bleibt eine Kostenübernahme bei einem Defekt durch Eigenverschulden des Betreibers.

Das ASTRA beteiligt sich darüber hinaus an keinen weiteren Kosten (z.B. Energiekosten, Netznutzungsbeiträge, betrieblicher Unterhalt der Trafostation).

1.7. Glossar**1.7.1. Begriffserklärung**

Begriff	Bedeutung
Betreiber	Bewilligungsnehmer und Vertragspartner gegenüber dem ASTRA für den Betrieb von Schnellladestationen.
Gesuchsteller	Bewerber um eine Bewilligung zum Bau und Betrieb von Schnellladestationen auf Rastplätzen der Nationalstrasse.
Ladeplatz	Standplatz für ein Fahrzeug für die Dauer der Ladung.
Ladepunkt	Eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann.
Ladesäule	Eine Ladesäule ist eine Lademöglichkeit für Elektromobile, die aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen kann.
Ladestation	Alle Ladesäulen und Ladeplätze auf einem Standort
Normalpreis	Preis gegenüber Kunden für Batterie-Aufladung ohne Rabatte oder Vergünstigungen. Der Normalpreis ist inkl. der schweizerischen Mehrwertsteuer auszuweisen.
Schnellladung	Ladung mit hoher Leistung (~150 kW) → Schnellladestation

1.7.2. Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3)
CCS	Steckertyp/ Ladestandard „Combined Charging System“
CHAdEMO	Steckertyp/ Ladestandard „CHArge de MOve“
EVU	Energieversorgungsunternehmen
HKSV	Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (SR 730.010.1)
MESZ	Mitteleuropäische Sommerzeit
NSG	Bundesgesetz über die Nationalstrassen (SR 725.11)
NSV	Nationalstrassenverordnung (SR 725.111)
OICP	Open InterCharge Protocol
OIOI	Schnittstellendefinition von PlugSurfing
SLS	Schnellladestation
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Typ2	Steckertyp „Typ 2“ nach Norm IEC 62196-1
VZ UVEK	Verwaltungszentrum des Eidgenössische Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

2. Formelles

2.1. Allgemeine Informationen

Bewilligende Behörde	Bundesamt für Strassen ASTRA 3003 Bern
Kontaktstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA Abteilung Strassenverkehr Schnellladestationen 3003 Bern E-Mail: schnellladestationen@astra.admin.ch
Gegenstand	Aufforderung zur Einreichung von Gesuchen für eine Bewilligung zum Bau, Unterhalt und Betrieb von Schnellladestationen auf Rastplätzen der Nationalstrasse. Das ASTRA hat fünf Pakete mit je 20 Rastplätzen zusammengestellt. Diese fünf Pakete werden den bestrangierten Gesuchstellern zugeteilt. Insgesamt können demzufolge fünf Bewilligungen erteilt werden. Zum Erhalt einer solchen Bewilligung hat ein Gesuchsteller die in diesem Bericht definierten Anforderungen zu erfüllen. Wenn mehr als fünf Bewerbungen eingehen und die Anforderungen erfüllen, wird das ASTRA die Bewilligungen denjenigen Gesuchstellern erteilen, die gestützt auf die in diesem Dokument definierten Kriterien das beste Gesuch eingereicht haben.
Unterlagen / Dokumente	Sämtliche für die Gesuchseinreichung notwendigen Unterlagen und Dokumente können unter folgendem Link abgerufen werden: www.astra.admin.ch/sls-rastplaetze

2.2. Bedingungen und Fristen für die Einreichung von Gesuchen

Form und Anzahl	Es sind zwei Gesuchexemplare in Papierform und ein Exemplar in elektronischer Form (PDF auf USB-Stick) einzureichen.
Sprache	Gesuche können in deutscher, französischer oder italienischer Sprache eingereicht werden. Gesuche in anderen Sprachen werden nicht berücksichtigt.
Abgabetermin	Die Gesuche sind einzureichen bis am 11. Dezember – 24:00 MEZ
Einreichung	Postweg: A- oder B-Post (Datum Poststempel einer schweizerischen oder staatlich anerkannten ausländischen Poststelle; Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel). Der Gesuchsteller hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseinreichung sicherzustellen. Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt. Auf dem Couvert ist neben der Projektbezeichnung „Schnellladestationen“ deutlich der Vermerk "Nicht öffnen - Gesuchunterlagen" anzubringen.

	<p>Persönliche Abgabe:</p> <p>Die persönliche Abgabe hat bis spätestens am Abgabetermin während den Öffnungszeiten der Loge des VZ UVEK an der Mühlestrasse 2 in 3063 Ittigen (08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr) gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung zu erfolgen.</p> <p>Übergabe an eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Schweiz:</p> <p>Ausländische Anbieter können ihr Gesuch bis spätestens am oben erwähnten Abgabetermin einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland, während den Öffnungszeiten und gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung, übergeben.</p> <p>Die Anbieter sind in diesem Fall verpflichtet, die Empfangsbestätigung vor dem Abgabetermin per E-Mail der Kontaktstelle zu senden.</p> <p>E-Mail oder Fax:</p> <p>Per E-Mail oder Fax zugestellte Gesuche werden nicht berücksichtigt.</p>
Teilgesuche und Priorisierung	Ein Gesuch wird unabhängig von dem später zugeteilten Paket eingereicht. Gesuche nur für einzelne Ladestationen oder einzelne Pakete sind nicht zulässig. Der Gesuchsteller muss eine Priorisierung der Pakete angeben.
Währung	Als Referenzwährung gilt der Schweizer Franken (CHF).
Gültigkeit des Gesuchs	12 Monate ab Abgabetermin.
Vergütung für die Erstellung des Gesuchs	Für die Erstellung der Gesuche wird keine Vergütung ausgerichtet.

2.3. Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)	<p><u>Art. 7a Rastplätze</u></p> <p>Die Rastplätze dienen der kurzzeitigen Erholung der Strassenbenützer. Sie können mit Anlagen für die Abgabe von alternativen Treibstoffen - insbesondere Elektrizität - versehen werden (Abs. 1).</p> <p>Der Bau von Anlagen für die Abgabe von alternativen Treibstoffen richtet sich nach kantonalem Recht. Der Bund beteiligt sich nicht an den Kosten für den Bau und Betrieb dieser Anlagen (Abs. 2).</p>
Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111)	<p><u>Art. 7 Rastplätze</u></p> <p>Wer auf Rastplätzen Anlagen zur Abgabe von alternativen Antriebsmitteln, wie Schnellladestationen betreiben will, braucht eine Bewilligung des ASTRA. Die Bewilligung wird für Anlagen zur Abgabe von alternativen Antriebsmitteln für höchstens 30 Jahre erteilt (Abs. 1).</p> <p>Die Nutzung der Nationalstrasseninfrastruktur für den Betrieb von Anlagen zur Abgabe von alternativen Antriebsmitteln ist zu entgelten. Bei der Festlegung der Höhe des Entgelts sind insbesondere allfällige Vorfinanzierungen des Bundes für das Bereitstellen von Zuleitungen bis zu den Bezugspunkten (Trafostationen) auf den Rastplätzen zu berücksichtigen (Abs. 2 und Abs. 7).</p>

	<p><u>Art. 29 Nutzungen des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte</u></p> <p>Die Nutzung des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte bedarf der Bewilligung des ASTRA (Abs. 1).</p> <p>Eine solche Nutzung ist in der Regel zum Marktpreis zu entgelten (Abs. 2).</p> <p>Erhöhte Unterhalts- und Betriebskosten der Strassenanlage infolge Mehrfachnutzung sind durch den Dritten zu tragen (Abs. 3).</p>
--	--

2.4. Rechtliche Regelung

Nationalstrassenrechtliche Bewilligung	<p>Das ASTRA erteilt den erfolgreichen Gesuchstellern die erforderliche Bewilligung für den Bau und Betrieb der Ladestationen.</p> <p>Die Bewilligung beinhaltet unter anderem sämtliche Punkte gemäss nachfolgendem Kapitel „Bedingungen zur Erteilung der nationalstrassenrechtlichen Bewilligung“.</p>
Errichtung unselbständiges Baurecht (pro Rastplatz)	<p>Auf dem entsprechenden Nationalstrassengrundstück kann zu Gunsten des Gesuchstellers ein unselbständiges Baurecht errichtet werden. Das unselbständige Baurecht schliesst sämtliche Anlageteile – Leitungen ab Anschlusspunkt Trafo, Schnellladesäulen, etc. ein.</p> <p>Sämtliche Kosten zur Errichtung des unselbständigen Baurechts gehen zu Lasten des Gesuchstellers.</p>

2.5. Bedingungen zur Erteilung der nationalstrassenrechtlichen Bewilligung

Sperrung Rastplatz	<p>Verzicht auf Schadenersatz:</p> <p>Der Betreiber verzichtet gegenüber dem ASTRA als Eigentümer der Nationalstrassen auf jegliche Ersatzansprüche infolge Umsatzeinbussen, die insbesondere wegen teilweiser oder gänzlicher Sperrung der Nationalstrasse (z.B. lediglich Rastplatz), sei dies infolge von Elementarschadeneignissen, Verkehrsunfällen, Bau-, Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten oder aus irgendwelchen Gründen, entstehen können.</p> <p>Eine Sperrung kann insbesondere auch eine ein- oder beidseitige, bzw. vollständige Schliessung der Zufahrten während der Dauer der Massnahme zum Rastplatz beinhalten.</p>
Änderungen an der Nationalstrasseninfrastruktur	<p>Sind an der Infrastruktur der Nationalstrasse aus irgendeinem Grund technische Änderungen notwendig, so trägt der Betreiber die Kosten für allfällige Änderungen und/oder Anpassungen an seinen Anlagen.</p> <p>Das ASTRA hat dem Betreiber derartige technische Änderungen mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich anzukündigen.</p> <p>Bei dringend erforderlichen technischen Änderungen (z.B. aus Sicherheitsgründen) ist eine kurzfristige Benachrichtigung ausreichend.</p>
Übertragbarkeit Besitzverhältnisse	<p>Die Bewilligung ist nur mit der schriftlichen Einwilligung/Genehmigung des ASTRA auf Dritte übertragbar.</p> <p>Bei vorgesehener Änderung der Besitzverhältnisse ist der Betreiber verpflichtet, das ASTRA vorgängig schriftlich darüber zu informieren und um Genehmigung zu ersuchen. Grundlage zur Erteilung der Bewilligung sind die Besitzverhältnisse im Moment der Bewilligungserteilung.</p>
Bewilligungsdauer	Die Bewilligungsdauer beträgt in der Regel 30 Jahre.

Widerruf der Bewilligung	<p>Die Bewilligung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden.</p> <p>Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Verstoss gegen Bewilligungsaufgaben oder gesetzliche Vorgaben. Weiter kann die Bewilligung bei Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen (z. B. Aufhebung von Rastplätzen) ganz oder teilweise widerrufen werden.</p> <p>Im Falle eines Widerrufs ist weder vom ASTRA an den Betreiber noch umgekehrt eine Entschädigung fällig. Wird die Bewilligung widerrufen, hat der Betreiber die Anlagen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.</p>
Weitere Bewilligungen	<p>Das Einholen weiterer allfällig notwendiger Bewilligungen (Bund, Kanton, Gemeinde) ist Sache des Gesuchstellers.</p>
Öffentlichkeitsprinzip	<p>Gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten.</p> <p>Der Gesuchsteller nimmt davon Kenntnis und akzeptiert, dass das eingereichte Gesuch sowie alle damit verbundenen amtlichen Dokumente der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 7 BGÖ (z. B. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse).</p>
Schäden durch Dritte	<p>Werden Anlagen des Betreibers, die sich im Bereich der Infrastruktur der Nationalstrasse befinden, durch Dritte beschädigt, so sind diese Schäden nach allfälliger vorgängiger Absprache mit dem ASTRA vom Betreiber selber zu beheben. Daraus entstehende Kosten des ASTRA müssen durch den Betreiber getragen werden.</p> <p>Müssen Schäden sowohl an den Anlagen des Betreibers wie an denjenigen der Nationalstrasse behoben werden, legt das ASTRA das Vorgehen für deren Behebung fest; grundsätzlich haben die Arbeiten an den Anlagen der Nationalstrasse Vorrang.</p> <p>Allfällige Regressansprüche gegen den Schadensverursacher sind vom Betreiber geltend zu machen.</p>
Haftung	<p>Werden die Anlagen des Betreibers durch Einwirkungen des ASTRA selber oder durch dieses beauftragte Dritte beschädigt, so haftet das ASTRA für den entstandenen Schaden an der Anlage nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Die Haftung für jegliche Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p>Das ASTRA haftet im Speziellen nicht für Schäden an den Anlagen des Betreibers, die durch folgende Ereignisse entstehen: Brand, Explosion, Rauch, Blitzschlag, Elementarereignisse, höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen oder bürgerkriegsähnliche Zustände.</p> <p>Insbesondere haftet das ASTRA gegenüber dem Betreiber weder für Schäden oder Beeinträchtigungen an dessen Anlagen noch für die sich daraus ergebenden Folgen, welche sich durch die bestimmungsgemäss betriebenen Anlagen der Nationalstrasse ergeben.</p> <p>Der Betreiber haftet sowohl dem ASTRA als auch Dritten gegenüber für allen Schaden, der aus dem Bau, Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen verursacht wird.</p>

3. Verfahrensbeschreibung

3.1. Formelles

3.1.1. Zugang zu Informationen

Alle Informationen das Verfahren betreffend werden auf der eingangs genannten Website kommuniziert (siehe Kapitel 2.1).

Gesuchsteller können sich ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verfahrens per E-Mail an schnelladestationen@astra.admin.ch registrieren lassen. Die Kommunikation über Neuerungen auf der Website erfolgt ausschliesslich per E-Mail an die registrierten Gesuchsteller.

3.1.2. Fragen zu den abgegebenen Unterlagen

Es sind zwei Fragerunden vorgesehen:

- Für die erste Fragerunde sind die Fragen per E-Mail bis spätestens 25. September 2018 an schnelladestationen@astra.admin.ch zu richten.
- Für die zweite Fragerunde sind die Fragen per E-Mail bis 12. November 2018 an schnelladestationen@astra.admin.ch zu richten.

Die (anonymisierten) Fragen und Antworten werden auf der eingangs erwähnten Website veröffentlicht. Das ASTRA behält sich vor, bei Fragen von grosser allgemeiner Bedeutung, diese ausserhalb des Zeitplans zu beantworten.

3.1.3. Berichtigungen

Das ASTRA behält sich das Recht vor Berichtigungen der abgegebenen Unterlagen vorzunehmen. Die Berichtigungen werden auf der eingangs erwähnten Website veröffentlicht.

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, die Berichtigungen bei der Einreichung eines Gesuchs zu berücksichtigen.

3.1.4. Konsortien / Bietergemeinschaften

Konsortien sind zulässig. Ein Unternehmen (inkl. Tochterfirmen, andere Landesniederlassungen, etc.) darf aber nur in einem Konsortium beteiligt sein. (vgl. Kapitel 4.2).

3.1.5. Subunternehmer

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist zulässig.

3.2. Bewertung der Gesuche

3.2.1. Ausschlusskriterien

Die eingereichten Gesuche werden auf Ihre Vollständigkeit (gemäss Checkliste im Anhang 3) geprüft.

Der Gesuchsteller muss folgende Eignungsnachweise erbringen

- Nachweis Eintrag Handelsregister (Kapitel 4.2)
- Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Kapitel 4.3)
- Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit (Kapitel 4.4)

Ist ein Gesuch nicht vollständig oder weist ein Gesuch formelle Fehler auf, wird das Gesuch nicht berücksichtigt. Bei Vorliegen von lediglich geringfügigen formellen Fehlern kann das ASTRA eine kurze Nachfrist für Nachbesserungen gewähren.

Gesuche mit Vorbehalten oder Verstössen gegen Mindestanforderung werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Der Gesuchsteller wird über die Nichtberücksichtigung seines Gesuches informiert.

3.2.2. Expertengremium

Die Gesuchsteller müssen in einem Konzept auf die in Kapitel 5 dargelegten Anforderungen eingehen und beschreiben, wie diese umgesetzt werden sollen.

Diese Konzepte werden durch ein Expertengremium bewertet. Es findet keine Bewertung weiterer Unterlagen statt.

Die Mitglieder des Expertengremiums werden vom ASTRA bestimmt. Das Gremium umfasst folgende Experten:

- Bundesamt für Strassen - ASTRA
 - Volker Fröse, Bereichsleiter Stab Verkehr
 - Michael Müller, Bereich Information & Kommunikation
 - Thierry Vauthey, Bereichsleiter Rechtsdienst & Landerwerb
- Bundesamt für Energie - BFE
 - Christoph Schreyer, Leiter Mobilität
- ASFINAG
 - Bernhard Hintermayer, emobility Projektteam
- SCCER Mobility
 - Prof. Dr. Andrea Vezzini, Vizepräsident und Leiter Teilbereich A1 (Systems and Components for E-Mobility)
- Schweizerischer Städteverband
 - Paul Schneeberger, Leiter Verkehrspolitik
- BPUK (Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz) / KIK (Konferenz der Kantonsingenieure)
 - Stephan Breuer, Tiefbauamt Kanton Bern
 - Yves Borremans, Centre d'entretien électromécanique, Kanton Waadt

Das ASTRA behält sich vor, das Expertengremium zu reduzieren, zu erweitern oder Mitglieder gleichwertig auszutauschen, sofern ein Experte zum Zeitpunkt der Bewertung nicht verfügbar ist.

3.2.3. Bewertung und Rangierung der Gesuche

Jeder Experte bewertet die Konzepte individuell und unabhängig nach einem vorgegebenen Schema (siehe auch Anhang 4).

Die Bewertungsskala ist wie folgt definiert:

- 4 Punkte steht für: Sehr gut
- 3 Punkte steht für: Gut
- 2 Punkte steht für: Ausreichend
- 1 Punkte steht für: Ungenügend

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- **Nachvollziehbarkeit:** Die Art der Umsetzung wird jeweils schlüssig, ist nachvollziehbar begründet und erscheint plausibel.
- **Ausblick über die Bewilligungsdauer:** Nachvollziehbarkeit der langfristigen Planung und Ausrichtung des Betriebs der Ladestationen (z.B. Schwerverkehr, Vorgehen zur Anpassung an technische Neuerungen, etc.).
- **Kundennutzen:** Erkennbarer Mehrwert für den Nutzer (über Erfüllung Mindestanforderungen hinaus).

Jeder Experte vergibt Punkte pro Teilbereich der Anforderungen (siehe Kapitel 5.2 bis 5.6), diese werden gewichtet und anschliessend zusammengezählt (siehe Anhang 4).

Abschliessend werden für jedes Gesuch die Bewertungen aller Experten addiert und daraus ergibt sich die Gesamtbewertung. Diese bestimmt die Rangierung der Gesuche.

3.2.4. Entscheid über Bewilligungserteilung

Der Zuschlag für die Erteilung der Bewilligung erfolgt an die fünf bestrangierten Gesuchsteller. Die Verteilung der Pakete erfolgt gemäss den Prioritäten der Gesuchsteller (siehe Anhang 3).

Der beste Gesuchsteller erhält das von ihm am höchsten priorisierte Paket, die nachgereihten Gesuchsteller erhalten in der Reihenfolge der Bewertung jeweils aus den verbleibenden Paketen das vom jeweiligen Gesuchsteller am höchsten priorisierte Paket.

Erfüllen weniger als fünf Gesuche die Anforderungen, behält sich das ASTRA vor die verbleibenden Pakete zu einem späteren Zeitpunkt neu zu vergeben.

4. Anforderungen an die Gesuchsteller (Eignung)

4.1. Allgemeines

Zur Abgabe eines Gesuchs zugelassen werden nur Unternehmen, die über die notwendige Eignung (vgl. Kapitel 4.2 bis 4.4) verfügen und bei denen kein Ausschlussgrund (vgl. Kapitel 3.2.1) vorliegt.

Relevanter Zeitpunkt für das Vorliegen der Eignung ist der Zeitpunkt der Abgabe des Gesuchs.

Die geforderten Nachweise der Eignung dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Stichtag ist der Abgabetermin des Gesuchs.

Für den Nachweis der Eignung ist die Vorlage einer Kopie ausreichend. Auf ausdrückliches Verlangen des ASTRA ist der Nachweis mittels Originalurkunde zu führen.

4.2. Nachweis Eintrag Handelsregister

Jeder Gesuchsteller bzw. jeder Konsortialpartner muss nachweisen, dass er nach Massgabe der Rechtsvorschriften seines Herkunftslandes die erforderliche Berechtigung zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung besitzt.

Dieser Nachweis ist durch Abgabe folgender Unterlagen zu führen:

- **Schweizer Unternehmungen:** Handelsregister-Auszug
- **Ausländische Unternehmungen:** Analoges Nachweis eines Handelsregisters oder ein gleichwertiges Dokument aus dem Herkunftsland des Unternehmens

Konsortien / Bietergemeinschaften:

Für Konsortien (siehe auch Kapitel 3.1.4) sind folgende Nachweise erforderlich:

- Auflistung aller Konsortialpartner (inkl. Angabe der Rolle und Tätigkeit / Funktion im Konsortium)
- Benennung des federführenden Konsortialpartners
- Handelsregister-Auszug jedes Konsortialpartners (siehe oben)
- Bestätigung, dass Konsortialpartner nur an einem Konsortium beteiligt sind

4.3. Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Jeder Gesuchsteller bzw. jeder Konsortialpartner muss seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen.

Dieser Nachweis ist durch Abgabe folgender Unterlagen zu bringen:

Auszug aus dem Betreibungsregister

Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass gegen ihn sowie seine Konsortialpartner keine Betreibungen vorliegen.

- **Schweizer Unternehmungen:** Betreibungsregister-Auszug
- **Ausländische Unternehmungen:** Analoges Nachweis eines Betreibungsregisters oder ein gleichwertiges Dokument aus dem Herkunftsland des Unternehmens

Fristgerechte Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben

Jeder Gesuchsteller gibt eine Selbstdeklaration über die fristgerechte Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben ab. Auf gesonderte Aufforderung müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden (letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertige Dokumente; Nachweis der zuständigen Behörde über die Zahlung der Steuern und Abgaben).

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Bestehen Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers, kann das ASTRA weitere Nachweise verlangen und diese in seine Prüfung einbeziehen.

Das ASTRA behält sich insbesondere vor, vom Gesuchsteller die Vorlage von geprüften Jahresabschlüsse samt Lagebericht der letzten drei Geschäftsjahre (einschließlich Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers) zu verlangen.

4.4. Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

4.4.1. Referenzen für Bau und Betrieb von Ladestationen

Der Gesuchsteller **muss vier Referenzen** für den Bau und Betrieb von Schnellladestationen nachweisen. Als Referenz werden nur Schnellladestationen mit mindestens vier Ladepunkten akzeptiert. Die Inbetriebnahme der Schnellladestation(en) muss vor dem 1. Januar 2018 erfolgt sein.

Dabei müssen sowohl Wechselstrom-Ladesysteme (AC) als auch Gleichstrom-Ladesysteme (DC) umgesetzt worden sein. Im Minimum müssen bei einem Referenzprojekt folgende Ladesysteme angeboten werden:

- AC-Ladeplätze: Steckertyp Typ 2, mind. 22kW pro Ladepunkt.
- DC-Ladeplätze: Steckertyp CCS oder CHAdeMO, mind. 50 kW pro Ladepunkt.

Eine Referenz umfasst folgende Angaben (als Formular zu verwenden):

	Erläuterung
Bezeichnung des Projekts (inkl. Ort, ggf. Auftraggeber, WEB-Adresse etc.)	
In Betrieb seit	
Anzahl Ladepunkte	
Anzahl Ladesäulen	
Art und Anzahl Stecker (inkl. Angabe maximaler Ladeleistung)	
Akzeptierte Zahlungsmittel / Bezahlungssysteme	
Durchschnittliche Anzahl Abrechnungen pro Monat	
Weitere Informationen (z.B. Lieferant der Ladesäulen, etc.)	

4.4.2. Referenzen für Betrieb Kundenhotline

Der Gesuchsteller **muss eine Referenz** über den Betrieb einer 24/7-Hotline nachweisen. Der Betrieb muss in mindestens zwei Sprachen erfolgen und die Inbetriebnahme der Hotline muss vor 1. Januar 2018 erfolgt sein.

Die Referenz umfasst folgende Angaben (als Formular zu verwenden):

	Erläuterung
Beschreibung 24/7-Hotline <ul style="list-style-type: none"> • Nummer • Anzahl Sprachen 	
Anzahl angebundener Ladestationen	
Durchschnittliche Anzahl Anrufe pro Monat	
Weitere Informationen	

5. Anforderungen an die Gesuche

5.1. Konzept

Die Gesuchsteller müssen in einem Konzept auf die in den folgenden Kapiteln 5.2 bis 5.6 aufgeführten Anforderungen eingehen und darlegen, wie diese umgesetzt werden sollen. Die Anforderungen wurden in fünf Teilbereiche gegliedert für die bei der Bewertung der Gesuche durch das Expertengremium Punkte verteilt werden (siehe Kapitel 3.2.3 und Anhang 4). Dieser Aufbau ist für das Konzept zu übernehmen.

Das Konzept ist Teil des Gesuchs und wird Bestandteil der Bewilligung. Das Konzept soll in Schriftgröße Arial 10 pt (oder vergleichbar) verfasst sein und darf 20 Seiten nicht überschreiten.

Bei den Anforderungen werden folgende Kategorien unterschieden

- **Mindestanforderungen:** Diese sind zu erfüllen und im Konzept entsprechend auszuweisen (Selbstdeklaration)
- **Erweiterte Anforderungen:** Im Konzept muss dargelegt werden, wie diese erweiterten Anforderungen erfüllt werden. Diese Beschreibung bildet die Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der Gesuche durch ein Expertengremium (siehe Kapitel 3.2.3).

Die unter **Hinweise / Rahmenbedingungen** aufgeführten Informationen sind als Bestandteil der Bewilligung zu verstehen und bei der Gesuchstellung zu berücksichtigen.

5.2. Technische Ausrüstung (Gewichtung: 30 %)

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
T1	Anzahl Ladeplätze pro Ladestation	Marktkonforme Anzahl Ladeplätze über die Vertragsdauer hinweg.	<p><i>Mindestanforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundausrüstung mit zwei Ladeplätzen pro Ladestation • Mittelfristige Erweiterung auf vier Ladeplätze pro Ladestation <p><i>Erweiterte Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Ladestation soll so geplant und gestaltet werden, dass zusätzliche Ladeplätze hinzugefügt bzw. überzählige Ladeplätze entfernt werden können. • Die zukünftige Entwicklung bezüglich weiterer Fahrzeugtypen (z.B. LKW, Reisebusse) soll aufgezeigt werden. <p><i>Hinweise / Rahmenbedingungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die realisierbare Anzahl Ladeplätze wird in Abstimmung mit dem ASTRA und unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort sowie ggf. Wünschen des Betreibers festgelegt. • Wird ein Ladeplatz oder eine Ladestation aus verkehrlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder zeitweise aufgehoben (z. B. temporäre Nutzung des Rastplatzes als Installationsplatz), besteht kein Anspruch auf einen Ersatzstandort oder auf eine sonstige Entschädigung durch das ASTRA (siehe auch Kapitel 2.5).

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
T2	Steckertypen / Ladestandards	Marktkonforme Ausrüstung der Ladestationen über die Vertragsdauer hinweg.	<p><i>Mindestanforderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Die Ladestationen sind bezüglich Steckertypen diskriminierungsfrei auszugestalten.
			<p><i>Erweiterte Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Das Angebot an Steckertypen soll sich am Marktanteil der in Verkehr stehenden Fahrzeugen sowie an der erwarteten Marktentwicklung orientieren. Darstellung der Erstausrüstung und des geplanten Vorgehens bezüglich Weiterentwicklung der Ladestationen während der Bewilligungsdauer.
			<p><i>Hinweis / Rahmenbedingungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Proprietäre Ladesysteme können zusätzlich angeboten werden.
T3	Ladeleistung	Periodische Anpassung der Ladeleistung gemäss den Bedürfnissen des Marktes	<p><i>Mindestanforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Für die maximale, in der Regel zur Verfügung stehende Ladeleistung pro Ladepunkt sind die aktuellen Protokollversionen der Ladestandards sowie die erwarteten Bedürfnisse des Marktes massgebend (siehe auch erweiterte Anforderungen). Bereits installierte Ladestationen müssen regelmässig an die Bedürfnisse des Marktes angepasst werden.
			<p><i>Erweiterte Anforderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Darstellung der Erstausrüstung und des geplanten Vorgehens bezüglich Weiterentwicklung der Ladestandards über die Bewilligungsdauer.
T4	Datenanbindung	Dauerhafte Datenanbindung	<p><i>Mindestanforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Betreiber muss für eine dauerhafte Datenanbindung der Ladestation sorgen.
T5	Datenaustausch / Schnittstelle	Gewährleisten einer hohen Interoperabilität des Datenaustauschs	<p><i>Mindestanforderungen:</i></p> <p>Der Betreiber muss für den Datenaustausch mindestens eine der folgenden zwei Schnittstellen verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> OICP von hubject (statische und dynamische Daten) OIOI von plugsurf (dynamische Daten)
			<p><i>Erweiterte Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Es ist zu beschreiben, in welche Publikationskanäle/ Portale welche Daten über die Ladestation zur Verfügung gestellt werden und ob diese Informationen statisch oder dynamisch bereitgestellt werden.

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
			<p><i>Hinweis / Rahmenbedingungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Die Betreiber sind verpflichtet, statische Daten (Standort, Zugang, Steckertypen, etc.) und dynamische Daten (Verfügbarkeit) über die genannten Schnittstellen zu Gunsten einer vom Bund betriebenen Datenplattform (Nationale Daten-Infrastruktur Elektromobilität DIEMO) zur Verfügung zu stellen.

5.3. Zugang und Zahlungsmittel (Gewichtung: 20 %)

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
Z1	Zugang	Einfacher, diskriminierungsfreier Zugang	<p><i>Mindestanforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Zugang und Bezahlung müssen ohne Eröffnung eines Nutzerkontos möglich sein. <p><i>Erweiterte Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Das Zugangs- und Bezahlssystem soll nachvollziehbar beschrieben werden. Der Einsatz allfälliger Roamingsysteme (Interoperabilität: Zugang über verschiedene Anbieter) soll beschrieben werden.
Z2	Bezahlssystem	Bezahlung soll mit marktüblichen Systemen erfolgen können	<p><i>Mindestanforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Das Bezahlssystem muss in der Schweiz übliche Kreditkarten akzeptieren (über Kartenterminal oder webbasiert über Smartphone). Für Online-Bezahlungen über ein Smartphone muss ein gratis WLAN-Zugang zur Verfügung gestellt werden. <p><i>Erweiterte Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Weitere optionale Bezahlungsmöglichkeiten, insbesondere spezifische Bezahlssysteme von Ladnetzwerken sollen beschrieben werden.
Z3	Preis- bzw. Abrechnungsmodell	Marktgängige Preise	<p><i>Mindestanforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Normalpreis für die Ladung ist in Einheiten anzugeben, die eine Vergleichbarkeit erlauben (z.B. pro kWh oder pro Zeiteinheit). Die Angabe muss für den Kunden leicht auffindbar sein (siehe auch Anforderung K2) Das Abrechnungsmodell (pro kWh oder pro Zeiteinheit) muss innerhalb eines Pakets identisch sein. <p><i>Erweiterte Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Normalpreis soll sich an den am Markt gängigen Preisen orientieren. Die Preisgestaltung ist zu beschreiben. Es ist aufzuzeigen, wie das Preis- bzw. Abrechnungsmodell dazu beiträgt, eine Belegung der Ladeplätze (deutlich) über die Dauer einer Ladung hinaus zu verhindern. <p><i>Hinweis / Rahmenbedingungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Incentives bzw. Vergünstigungen (z.B. mittels Kunden- oder Bonus-Programme) sind erlaubt.

5.4. **Kundenservice** (Gewichtung: 10 %)

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
K1	Hotline	Nutzerfreundlicher Kundenservice rund um die Uhr	<p><i>Mindestanforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hotline muss 24/7 erreichbar sein. • Ein Anruf auf die Hotline darf maximal so viel wie ein Anruf ins schweizerische Festnetz kosten. • Die Hotline muss in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch betrieben werden. <p><i>Erweiterte Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist zu beschreiben, wie und an welchem Standort die Hotline betrieben wird.
K2	Informationen vor Ort	Basisinformationen sind vor Ort verfügbar	<p><i>Mindestanforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Informationen vor Ort müssen mindestens die Nummer der Hotline sowie eine Kurzanleitung in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch umfassen. <p><i>Erweiterte Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist darzulegen, welche zusätzlichen Informationen (z.B. Preis pro Ladung oder Vergünstigungen) auf welchem Kanal (z.B. Internet, App, etc.) zur Verfügung gestellt werden. <p><i>Hinweis / Rahmenbedingungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Dynamische Informationen (z.B. Preis pro Ladung) können auch via Internet abrufbar gemacht werden, den Kunden darf dadurch kein Nachteil entstehen.

5.5. Realisierung (Gewichtung: 30 %)

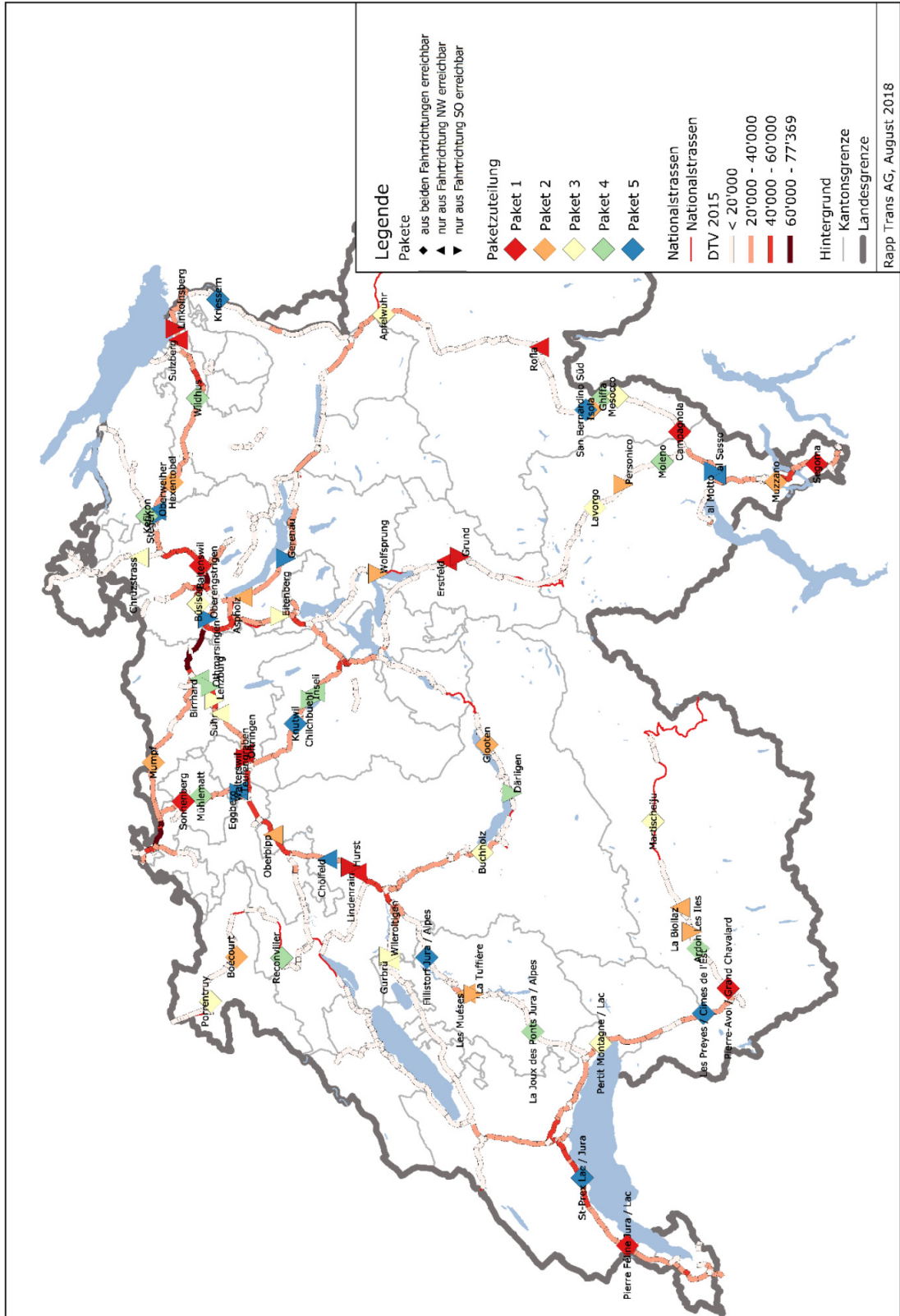
Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
R1	Bauliche Umsetzung	Effiziente und konfliktfreie Realisierung der Ladestationen	<p><i>Mindestanforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die bauliche Umsetzung muss durch den Betreiber erfolgen und umfasst alle baulichen Leistungen inkl. allfälliger Bewilligungen und damit verbundene Kosten. • Die stromtechnische Verbindung ab Trafostation (Energie-Übergabepunkt) zur Ladestation ist durch den Betreiber zu erstellen. <p><i>Erweiterte Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist darzustellen, wie und mit welchen Elementen der Betreiber die Ladestation ausgestalten möchte. <p><i>Hinweise / Rahmenbedingungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zugänglichkeit der Baustelle während der Realisierung muss pro Rastplatz individuell mit dem ASTRA geklärt und abgestimmt werden. • Die Realisierung einer Ladestation erfolgt nach vorheriger Abstimmung und nach Zustimmung des ASTRA.
R2	Reihenfolge und Frist Umsetzung	Verzögerungsfreie Umsetzung der Ladestationen in nützlicher Frist.	<p><i>Mindestanforderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die ersten fünf Ladestationen eines Pakets müssen innerhalb von einem Jahr ab Vergabeentscheid umgesetzt werden (zuzüglich Fristen für die Realisierung der Strominfrastruktur, siehe Hinweise / Rahmenbedingungen). • Fünf weitere Ladestationen müssen innerhalb von fünf Jahren ab Vergabeentscheid umgesetzt werden (zuzüglich Fristen für die Realisierung der Strominfrastruktur). • Die verbleibenden Rastplätze müssen innerhalb von zehn Jahren ab Vergabeentscheid mit einer Ladestation ausgerüstet werden.. • Bei der Realisierung müssen die einschlägigen Normen und die vor Ort anwendbaren Bewilligungsverfahren eingehalten werden. <p><i>Erweiterte Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesuchsteller zeigen auf, in welchem Zeitraum und nach welchen Kriterien sie die Realisierung der Ladestationen vorsehen. Dabei beziehen sie die erwartete Marktentwicklung der Elektromobilität mit ein. Die Mindestanforderungen dürfen hierbei unterschritten werden (schnellere Umsetzung).

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
			<p><i>Hinweis / Rahmenbedingungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Reihenfolge der Umsetzung der Ladestationen wird nach dem Entscheid des ASTRA mit dem jeweiligen Bewilligungsnehmer festgelegt und vereinbart. • Entsprechend dieser Vereinbarung wird der Bau der benötigten Stromanschlüsse initiiert (siehe Kapitel 1.6). Da die Umsetzungsdauer je nach Standort variiert, wird diese individuell auf die unter Mindestanforderungen genannten Fristen aufgeschlagen. • Der Bewilligungsnehmer garantiert, innerhalb von einem Jahr ab Bereitstellung der Strominfrastruktur die Ladestation in Betrieb zu nehmen. Ab Inbetriebnahme der Ladestation, bzw. spätestens ein Jahr nach Bereitstellung der Strominfrastruktur, wird das Entgelt fällig (siehe Kapitel 1.5). • Bei Verzögerungen bei der Realisierung, die auf Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs des Gesuchstellers zurückgehen, können die Fristen vom ASTRA verlängert werden.
R3	Signalisation und Markierung	Nutzerfreundliche Signalisation.	<p><i>Mindestanforderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Signalisation der Ladestation an der Autobahn ist Sache des ASTRA. Die Signalisation und die Markierung der Ladeplätze auf dem Rastplatz muss mit dem ASTRA abgestimmt werden, die Kosten dafür trägt der Betreiber selber.
R4	Zugang für Menschen mit Gehbehinderung	Verfügbarkeit für breiten Nutzerkreis	<p><i>Mindestanforderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Möglichkeit und in Abstimmung mit dem ASTRA ist mindestens ein Ladeplatz rollstuhlgängig auszugestalten. <p><i>Erweiterte Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gesuchsteller zeigt auf, wie die Rollstuhlgängigkeit gewährleistet wird (technische Umsetzung und bauliche Gestaltung).

5.6. Betrieb und betrieblicher Unterhalt (Gewichtung: 10 %)

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
B1	Zustand der Ladestationen	Gewährleistung der Sauberkeit	<p><i>Mindestanforderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Die gesamte Infrastruktur der Ladestation muss in einem ordentlichen Gesamtzustand gehalten werden (z.B. Entfernung von Schäden, Verschmutzungen, Graffiti, etc. am Gehäuse der Ladesäule).
B2	Werbung an der Ladestation	Einschränkung der Werbefläche	<p><i>Mindestanforderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Werbung darf nur an den Ladesäulen angebracht werden. Vorgängig ist die Genehmigung des ASTRA einzuholen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten.
B3	Stromherkunft	100% erneuerbarer CH-Strom	<p><i>Mindestanforderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Der zur Ladung angebotene Strom muss analog zur Stromkennzeichnung zu 100% aus erneuerbarer Schweizer-Produktion stammen (siehe Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)).
B4	Abwendung von Schäden	Gewährleistung der technischen Sicherheit.	<p><i>Mindestanforderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Gefahren aus fehlerhaften oder beschädigten Ladesäulen sind durch technische Sicherheitssysteme abzuwenden.
B5	Überwachung	Überwachung der Ladestation	<p><i>Erweiterte Anforderungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Betreiber darf für die Überwachung der Ladestation entsprechende Vorkehrungen treffen (z.B. Kameras, wobei die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz jederzeit einzuhalten sind).
B6	Intervention	Hohe Verfügbarkeit der Ladepunkte	<p><i>Mindestanforderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Für den Interventionsfall (z.B. Entfernung eines störungsbedingt liegengebliebenen Fahrzeugs) muss die Freigabe des Ladesteckers vorgesehen werden.
B7	Reaktionszeit bei Schäden	Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit der Ladestationen	<p><i>Mindestanforderung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Schäden, die ein Aufladen an einem Ladeplatz behindern / verunmöglichen, müssen innerhalb 24 Stunden behoben werden. Schäden, die eine Ausserbetriebnahme der gesamten Ladestation zur Folge haben, müssen so schnell als möglich behoben werden. Die voraussichtliche Dauer der Ausserbetriebsetzung einer gesamten Ladestation muss innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

Anhang 1: Übersicht Pakete



Paket 1:

Baltenswil Nord
 Baltenswil Süd
 Campagnola
 Erstfeld
 Grand Chavalard
 Grund
 Hurst
 Lindenrain
 Linkolnsberg
 Oftringen
 Pierre Féline Jura
 Pierre Féline Lac
 Pierre-Avoi
 Rofla
 Segoma Ost
 Segoma West
 Sonnenberg Nord
 Sonnenberg Süd
 Sulzberg
 Walterswil

Paket 2:

Aspholz
 Boécourt Nord
 Boécourt Süd
 Glooten Nord
 Glooten Süd
 Hexentobel Nord
 Hexentobel Süd
 Isola
 Isola
 La Biolaz
 La Tuffière
 Les Iles
 Les Muéses
 Mumpf Nord
 Mumpf Süd
 Muzzano Ost
 Muzzano West
 Oberbipp Nord
 Personico
 Wolfsprung

Paket 3:

Apfelwuhr Ost
 Apfelwuhr West
 Buchholz Ost
 Buchholz West
 Büssisee Nord
 Büssisee Süd
 Chrüzstrass
 Eitenberg
 Gurbrü
 Lavorgo Ost
 Lavorgo West
 Lenzburg
 Martischeiju Nord
 Martischeiju Süd
 Mesocco
 Pertit Lac
 Pertit Montagne
 Porrentruy
 Suhr
 Wileroltigen

Paket 4:

Ardon Nord
 Ardon Süd
 Birrhard
 Chilchbuehl
 Därligen
 Ghiffa Nord
 Ghiffa Süd
 Inseli
 Kefikon Nord
 Kefikon Süd
 La Joux des Ponts Alpes
 La Joux des Ponts Jura
 Moleno Ost
 Moleno West
 Muehlematt Ost
 Muehlematt West
 Othmarsingen
 Reconvilier
 Wildhus Nord
 Wildhus Süd

Paket 5:

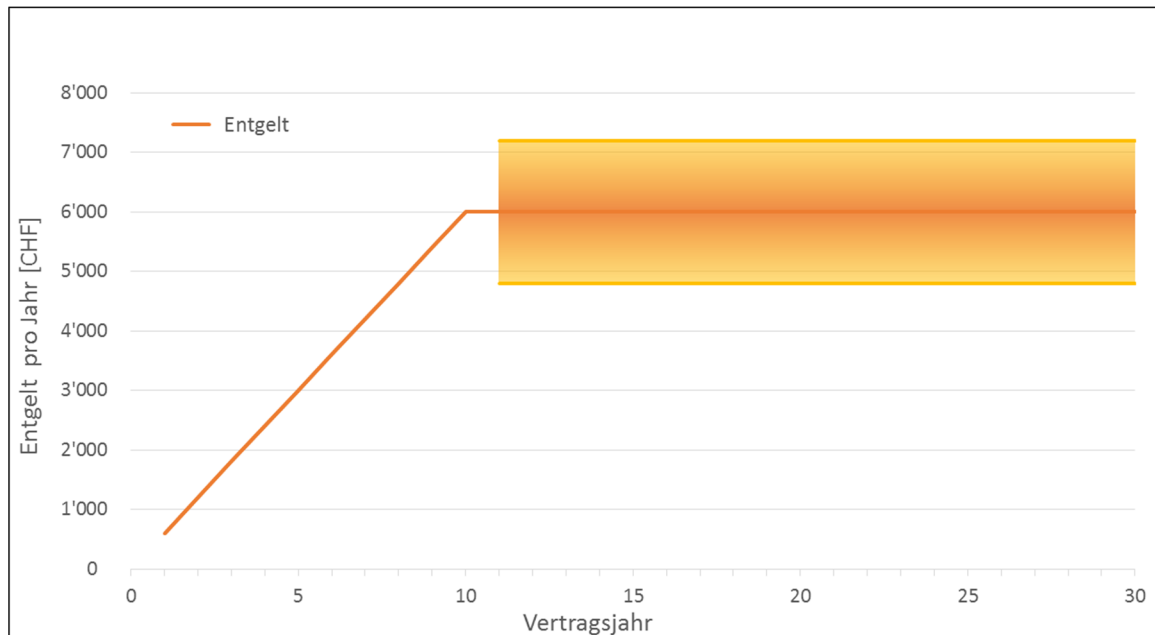
al Motto
 al Sasso
 Chölfeld
 Eggberg
 Fillistorf Alpes
 Fillistorf Jura
 Gerenau
 Knutwil Nord
 Knutwil Süd
 Kriessern Ost
 Kriessern West
 Les Preyes
 Les Preyes / Cimes de l'Est
 Oberengstrigen
 Oberweiher
 San Bernardino Süd
 Stegen
 St-Prex Jura
 St-Prex Lac
 Teufengraben

Anhang 2: Berechnungsbeispiel Entgelt

Entgelt über die Bewilligungsdauer von 30 Jahren, inklusive 4 Ladeplätze

Die Platzmiete für bis vier Ladeplätze ist im Entgelt enthalten. Ab dem 5. Ladeplatz wird eine Platzmiete von 50 CHF im Monat und zusätzlichem Ladeplatz (600 CHF im Jahr) erhoben.

Jahr	Entgelt /Monat	Entgelt /Jahr
	[CHF]	[CHF]
1	50	600
2	100	1200
3	150	1800
4	200	2400
5	250	3000
6	300	3600
7	350	4200
8	400	4800
9	450	5400
10	500	6000
11	500 ± 20 %	6000 ± 20 %
...	500 ± 20 %	6000 ± 20 %
30	500 ± 20 %	6000 ± 20 %



Anhang 3: Priorisierung und Checkliste Vollständigkeit

Priorisierung der Pakete

1. Priorität		2. Priorität		3. Priorität		4. Priorität		5. Priorität	
Paket :		Paket :		Paket :		Paket :		Paket :	

Nachweis der Eignung

Nr.	Nachweis	Art des Dokuments, Datum und ggf. Ausstellungsort	Bemerkungen	Check (intern)
Auszug aus dem Handelsregister (federführender) Gesuchsteller				
H1	CH-Unternehmen			
H2	Andere Unternehmen			
Konsortien / Bietergemeinschaften				
BG1	Auflistung aller Konsortialpartner (inkl. Tätigkeit / Rolle)			
BG2	Federführender Konsortialpartner			
BG3	Handelsregister-Auszug jedes Konsortialpartners			
BG4	Bestätigung nur in einem Konsortium zu sein			
Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit				
Auszug aus dem Betreibungsregister				
A1	CH-Unternehmen			
A2	Andere Unternehmen			
Selbstdeklaration				
S1	Fristgerechte Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben			
Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit				
Bau und Betrieb von Schnellladestationen				
RE1	Referenz #1			
RE2	Referenz #2			
RE3	Referenz #3			
RE4	Referenz #4			
Betrieb einer 24/7-Hotline				
RE5	Referenz #5			

Check: Sind alle Anforderungen im Konzept aufgeführt?

Nr.	Thema	Kapitel im Konzept	Check (intern)
Technische Ausrüstung			
T1	Anzahl Ladeplätze pro Ladestation		
T2	Steckertypen		
T3	Ladeleistung		
T4	Datenaustausch / Schnittstelle		
T5	Datenanbindung		
Zugang und Zahlungsmittel			
Z1	Zugang		
Z2	Bezahlsystem		
Z3	Preis- bzw. Abrechnungsmodell		
Kundenservice			
K1	Hotline		
K2	Informationen vor Ort		
Realisierung			
R1	Bauliche Umsetzung		
R2	Reihenfolge und Frist Umsetzung		
R3	Signalisation und Markierung		
R4	Zugang für Menschen mit Gehbehinderung		
Betrieb und betrieblicher Unterhalt			
B1	Zustand der Ladestationen		
B2	Werbung an der Ladestation		
B3	Stromherkunft		
B4	Abwendung von Schäden		
B5	Überwachung		
B6	Intervention		
B7	Reaktionszeit bei Schäden		

Anhang 4: Bewertungsschema (Beispielrechnung)

Bewertung der Teilbereiche

Teilbereich	Nachvollziehbarkeit *)	Ausblick *)	Kundennutzen *)	Durchschnitt
Technische Ausrüstung	4.0	4.0	4.0	4.00
Zugang und Zahlungsmittel	3.0	4.0	3.0	3.25
Kundenservice	4.0	3.0	4.0	3.75
Realisierung	4.0	2.0	3.0	3.00
Betrieb und betrieblicher Unterhalt	3.0	3.0	4.0	3.25

*) Beispielwerte

Es findet keine Gewichtung zwischen den Bewertungskriterien (Nachvollziehbarkeit, Ausblick, Kundennutzen) statt.

Gewichtete Bewertung (Berechnung Einzelnote pro Experte)

Teilbereich	Gewichtung	Gewichtete Punkte *)
Technische Ausrüstung	30%	1.200
Zugang und Zahlungsmittel	20%	0.650
Kundenservice	10%	0.375
Realisierung	30%	0.900
Betrieb und betrieblicher Unterhalt	10%	0.325
	Gesamt	3.450

*) Errechnet aus der Gewichtung und den Beispielwerten oben

Gesamtnote

Die Einzelnoten pro Experte werden addiert und ergeben die Gesamtbewertung

Anhang 5: Datenblätter zu den Rastplätzen

Siehe separates Dokument

Ende des Dokuments